Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 170 (2004)

Heft: 5

Rubrik: Pro und Contra

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sollen die Auslandeinsätze von Schweizer Truppen erweitert werden?

In der nächsten Nummer: «Braucht die Schweiz ein neues Kampfflugzeug?»

Die ASMZ hat über das Engagement von Angehörigen unserer Armee im Ausland verschiedentlich berichtet (vgl. insbesondere ASMZ 12/2003, S. 22/23 und 1/2004, S. 24). Die Frage, ob dieses Engagement in Zukunft mehr Gewicht und Bedeutung verdiene, stellt sich unter zwei Aspekten: Bildet es einen echten Beitrag zur Friedensförderung? und: Bringt es einen sicherheitspolitischen Gewinn? – oder ist das Gegenteil der Fall?

Ihre Antwort erwarten wir gerne bis zum 20. Mai an: L. Geiger, Obstgartenstrasse 11, 8302 Kloten, oder l.a.geiger@bluewin.ch

Die Beiträge werden in ASMZ 7/8 veröffentlicht.

Hat der UNO-Beitritt der Schweiz strategische Vorteile gebracht?

Diese Fragestellung hat, im Unterschied zu den früheren, ein geringes Echo ausgelöst. Ist die Erfahrungsbasis noch zu schmal, oder vermag das Thema nach dem seinerzeit heiss umkämpften Entscheid die Gemüter heute nur noch wenig zu bewegen?

Die beiden vorliegenden Stellungnahmen regen jedenfalls zum Nachdenken an.

Meiner Meinung nach sollte man sich zuerst darauf einigen, dass es zwei Arten von «Schweiz» gibt: Die offizielle, politische Schweiz und die wirtschaftliche Schweiz.

Die offizielle Schweiz hätte sich grosse strategische Vorteile schaffen können, wenn sie zu den Mitgliedern der ersten Stunde gezählt und auf die Strukturen Einfluss genommen hätte. Heute beschränkt sich der Vorteil auf den Zugang zu gewissen nachrichtendienstlichen Netzwerken. Diese offizielle, politische Schweiz war bisher stark nach innen gerichtet und hat nun so ein Fenster nach aussen geöffnet.

Die wirtschaftliche Schweiz war schon immer nach aussen orientiert, und zwar stärker als viele anderen Volkswirtschaften. Diese Schweiz hat sich ihre strategischen Positionen und ihren Nachrichtendienst schon lange im Alleingang gesichert und profitiert von der UN-Mitgliedschaft kaum.

Dr. Franz Betschon, Oberst i Gst, 9410 Heiden

Der Beitritt der Schweiz zur politischen UNO, die vom undemokratischen VETO der UNO-Grossmächte dominiert wird, ist am 3. März 2002 mit einem äusserst knappen Ständemehr – ein paar hundert Stimmen haben im Wallis entschieden – zustande gekommen. Die Frage, ob dieser hauchdünne Entscheid, der aufgrund von falschen Versprechungen des Bundesrates zustande kam, aus sicherheitspolitischer Sicht vorteilhaft war, muss heute eindeutig verneint werden. Unser erfolgreiches Sicherheitsinstrument der integralen (umfassenden) Neutralität wurde nicht «gestärkt», sondern unglaubwürdig gemacht. Dies geht auch aus Artikel 25 der UNO-Charta hervor, der uns verpflichtet, die Beschlüsse des Sicherheitsrates, der über Krieg und Frieden entscheidet, «anzunehmen und durchzuführen».

Es ist unglaublich, wie schnell der Bundesrat seit dem UNO-Beitritt die Grundsätze unserer immerwährenden, bewaffneten Neutralität (der Nicht-Parteinahme und der strikten Nicht-Einmischung in internationale Konflikte) über Bord geworfen hat. So haben im Zusammenhang mit dem Irakkrieg Mitglieder des Bundesrates einzeln oder gesamthaft immer wieder Partei ergriffen. Und Frau Calmy-Rey wird nicht müde, sich «im Namen der Schweiz» in fast jeden internationalen Konflikt einzumischen, Lob und Tadel zu verteilen und den Moralfinger zu heben. Die hochgejubelte Unterstützung der so genannten «Genfer Initiative» mit Millionen und Abermillionen von Steuerfranken hat bisher lediglich dazu geführt, dass in Nablus eine Schweizer Fahne öffentlich verbrannt wurde und dass unsere Neutralität massiven Schaden genommen hat. Dass die Schweiz mit dem Vorsitz einer Arbeitsgruppe zum Problem der Kleinwaffen betraut worden ist, ändert daran ebenso wenig wie die Tatsache, dass Herr alt Bundesrat Ogi als UNO-Botschafter für Sport mit Yassir Arafat offenbar einig ist, dass es besser ist, zu «tschutten» als aufeinander zu schiessen.

Fazit: Der Beitritt der Schweiz zur politischen UNO hat unserem Land weder mehr Sicherheit noch eine Stärkung der Neutralität und damit der Friedensdiplomatie gebracht – sondern das Gegenteil: Denn die politische UNO ist «nicht eine Plattform für Friede, Freude, Eierkuchen, sondern vielmehr Gegenstand heftigster machtpolitischer Gegensätze. Die Schweiz wird immer wieder zwischen die Fronten geraten, und ihre Neutralität wird in Frage gestellt.» (Carlo Schmid, Ständeratsdebatte am 13. Juni 2003).

Ich habe den Bundesrat deshalb schon am 20. März 2003 mit einer Motion aufgefordert, eine neue UNO-Vorlage auszuarbeiten, damit das Schweizer Volk in Kenntnis der wahren Konsequenzen nochmals über die Mitgliedschaft abstimmen kann.

Nationalrat Hans Fehr, Geschäftsführer der Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz (AUNS)

Der Standpunkt der ASMZ

Das Mitwirken der Schweiz in der UNO scheint im Bewusstsein unserer Bevölkerung, nachdem die Entscheidung dafür nun einmal gefallen ist, keine grossen Emotionen mehr zu wecken. Und in der ausländischen Presse war das kuriose Abseitsstehen noch eher eine gelegentliche Notiz wert als die nunmehrige Zugehörigkeit. Festzuhalten ist indessen, dass die finsteren Drohungen der Beitrittsgegner, wir würden nun unter die Knute der Vetomächte geraten, sich – wie erwartet – als haltlos erwiesen. Ein Vetorecht ist eben kein Initiativrecht und noch weniger ein Recht, den andern UNO-Mitgliedern Diktate aufzuzwingen. Gewiss ist das exklusive Privileg der Fünf, das sich nur aus der politischen Konstellation am Ende des Zweiten Weltkriegs erklären lässt, paradox und undemokratisch. Aber um daraus zu schliessen, dieser Zustand könnte uns einmal einen sicherheitpolitischen Schaden eintragen, braucht es schon eine beträchtliche Phantasie.

In einem Kommentar wird festgestellt, die Schweiz hätte sich eine stärkere Position sichern können, wenn sie zu den «Mitgliedern der ersten Stunde» gehört hätte. So war es in der Gründungsphase der KSZE (der späteren OSZE), und dort hat sich diese Überlegung bestätigt. Darum passen auch die folgenden Sätze aus einem Bericht unseres damaligen Delegationsleiters, Botschafter Bindschedler, sehr gut in diesen Kontext: «Die Neutralität bedeutet keine Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Trotz der zahlreichen prononcierten Stellungnahmen der Neutralen ist ihre Neutralität nie angezweifelt worden. … Das Recht auf eine eigene Aussenpolitik und eine eigene Haltung der Neutralen ist unbestritten, auch dann, wenn ihre Stellungnahme in gewissen Fragen identisch mit derjenigen einer Allianz oder gegensätzlich zu derjenigen einer andern ist.»